

Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Bücherei-Satzung)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Stelle betreibt die Gemeindebücherei in Stelle mit einer weiteren Ausleihstelle in der Grundschule Ashausen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Gemeindebücherei dient der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer Benutzer durch das Bereitstellen und Verleihen von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien.
- (2) Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken.
- (3) Die Gemeindebücherei stellt einen Zugang zum Internet zur Verfügung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leseausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
- (2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Leseausweis gibt der Benutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Eine Internet-Nutzung wird nur eingetragenen Benutzern ermöglicht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Leseausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Ausleihe, Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können grundsätzlich Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Ausleihfrist für Bücher, Zeitschriften, Kassetten und Hörbücher beträgt 16 Ausleihtage, die Ausleihfrist für Konsolenspiele, DVDs und CDs beträgt 8 Ausleihtage. Die Leihfrist kann im Einzelfall verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn ein Benutzer eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, der Benutzer werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen

Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinen Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.

- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben.

§ 7 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Es gelten ebenfalls die Benutzungsvorschriften der auswärtigen Bibliothek. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Fernleihe besteht für den Benutzer nicht.

§ 8 Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Beilagen wie Bastelpläne, CDs u.ä. sind vollständig mit dem Buch abzugeben. Das Ausschneiden von Abbildungen ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien und bei Benutzung des Internets für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schaden ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die zu ersetzenden Auslagen bemessen sich bei Veränderung, Beschmutzung, und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bemessen sich die zu ersetzenden Auslagen nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (5) Es ist untersagt, Beschädigungen an ausgeliehenen Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Während der Internet-Nutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.
- (7) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Gemeindebücherei nicht verantwortlich. Die Suche nach und die Darstellung von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen bei der

Internet-Nutzung ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.

§ 9 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Gemeindebücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde. Das Fahren mit Skates oder anderen Sportgeräten ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Dem Leiter der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Benutzung von CDs, DVDs, Konsolenspielen und Computersoftware geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Stelle haftet nicht für Schäden an den Abspielgeräten der Benutzer.
- (3) Die Haftung für Personen, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Büchereiräume sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen.

§ 12 Veranstaltungen in der Bücherei

- (1) Die Bücherei kann außerhalb der Öffnungszeiten für büchereieigene Veranstaltungen sowie für programmbezogene Veranstaltungen der Volkshochschule genutzt werden.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Gebäude auch für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Dichterlesungen, heimatkundliche, künstlerische oder geschichtliche Ausstellungen) anderer Personen, Vereine, Verbände oder sonstiger Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Bücherei für büchereifremde Zwecke erteilt der Bürgermeister im Einzelfall.
- (4) Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Bücherei für die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (5) Die Aufsicht bei Veranstaltungen regelt die Büchereileitung mit dem jeweiligen Veranstalter.
- (6) Die Verantwortung für Inhalt, Durchführung und Ablauf der Veranstaltung bzw. der Ausstellung liegt grundsätzlich bei dem jeweiligen Veranstalter.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bücherei werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Personenbezeichnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle vom 03.03.1999 außer Kraft.

Stelle, den 18.07.2012

Sievers
Bürgermeister